



SATZUNG
der Stadt Elmshorn
über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über
die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 28.06.2011 sowie den Änderungssatzungen vom 07.12.2012, 17.12.2015, 13.12.2016 und 13.12.2018. Die Originalfassungen sind beim Betriebshof der Stadt Elmshorn einzusehen.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 23.06.2011, 06.12.2012, 10.12.2015, 08.12.2016 und 06.12.2018 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz und Übertragung

(1) Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Stadt Elmshorn gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) sind zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen (Straßenreinigung) und bei Schnee- und Eisglätte zu räumen bzw. zu streuen (Winterdienst).

(2) Die Stadt Elmshorn erfüllt die ihr obliegenden Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten nach Maßgabe der als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung geltenden Straßenverzeichnisse; diese sind Bestandteile der Satzung.

Bei den dort benannten öffentlichen Straßen besteht die Verpflichtung zur Straßenreinigung bzw. zum Winterdienst für die Fahrbahnen und Überwege. Witterungsbedingt finden maschinelle Straßenreinigungen in den Monaten Dezember, Januar und Februar jeden Jahres nur 1 x monatlich statt, in den Fußgängerzonen gemäß Anlage 1, III., möglichst täglich.

Die der kommunalen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter sind als Zubehör der öffentlichen Straßen von der Stadt Elmshorn aufzustellen, zu unterhalten und zu entleeren (Papierkorbdienst).

(3) Im Übrigen wird die Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst gemäß den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) den Eigentümerinnen und Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es an die Bestandteile der Straße heranreicht oder wenn es lediglich durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

(4) Soweit die Stadt nach Abs. 2 zur Straßenreinigung, zum Papierkorbdienst und zum Winterdienst verpflichtet bleibt, übt sie diese Pflichten als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

Zur anteiligen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung erhoben.



§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Pflicht zur Straßenreinigung (§ 4 bis § 5) und zum Winterdienst (§ 6 bis § 7) umfasst eine Reinigung

1. der Gehwege (einschließlich Randstreifen, Grünstreifen und Bushaltestellen),
2. der begehbaren Seitenstreifen,
3. der Radwege,
4. der Fußgängerstraßen und Wohnwege,
5. der Gräben und Mulden,
6. der dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
7. der Fahrbahnen, Rinnsteine und Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

(2) In den Fußgängerstraßen und dort, wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Seitenstreifen der Fahrbahn.

Dies gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist.

(3) Besteht eine Reinigungspflicht auf beiden Straßenseiten, so erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümerinnen und Eigentümer.

(2) Anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer trifft die Reinigungspflicht die Inhaberin oder den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn sie oder er unmittelbar Besitz an dem gesamten Grundstück hat.

Das Gleiche gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte bestellt sind und die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

(3) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre oder seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

II. Straßenreinigung

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu reinigenden Straßenteile sind regelmäßig und bei Bedarf, mindestens einmal im Monat, so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigungen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

(2) Das Säubern der Straßenteile umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Streumaterial, Gras, Wildkraut, Laub und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, sowie die Säuberung von Rinnsteinen, Gräben und Durchlässen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und zugänglich zu halten.

(3) Bei nicht ausgebauten Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Schlamm, Wildkraut, Laub oder Ähnlichem.

(4) Rasen- und Grünflächen im Rahmen des Straßenbegleitgrünes sowie Böschungen, Gräben usw. sind



ebenso von Unrat, groben Verschmutzungen, Laub usw. zu befreien.

(5) Das Kehrgut sowie die sonstigen unter Abs. 2 aufgeführten Stoffe sind nach Beendigung der Reinigung sofort aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist.

Die Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 5

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend für die allgemeine Reinigung der Straßenteile, insbesondere der Fahrbahnen der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen sowie die Straßenreinigungspflicht für Überwege dieser Straßen und den der Straßenreinigung dienenden Papierkorbdienst.

(2) Die unter § 3 genannten Verpflichteten haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III. Winterdienst

§ 6

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten in der Zeit von 07.30 Uhr bzw. sonn- und feiertags von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte so oft wie erforderlich zu beseitigen und abzustreuen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und Glätte sind werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 08.30 Uhr des folgenden Tages zu räumen oder zu beseitigen.

(2) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite, mindestens 1,50 Meter, von Schnee und Glätte freizuhalten.

Bei Gehwegen bis zu 1,50 m Breite müssen Schnee und Eis notfalls aus dem Verkehrsraum entfernt werden.

Bei Straßen ohne separaten Gehweg und einseitiger Bebauung ist auf der bebauten Seite Winterdienst durchzuführen.

(3) Bei Eis- und Schneeglätte sind von den Verpflichteten Querungshilfen über die Fahrbahnen an Straßeneinmündungen bzw. -kreuzungen zu schaffen sowie die besonders gekennzeichneten Fußgängerüberwege nach § 26 STVO (Zebrastreifen) - wenn nötig auch wiederholend - zu räumen und abzustreuen.

Eine weitergehende Fahrbahnreinigung ist den Verpflichteten nicht zumutbar.

(4) Schnee und Eis sind auf dem an das Grundstück grenzenden Drittel des Gehweges, also nicht auf dem Radweg oder auf der Fahrbahn bzw. im Rinnstein, zu lagern.

Das Räumgut ist zudem nicht sicht- oder verkehrsbehindernd aufzuschichten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht in den Verkehrsraum geschafft werden.

(5) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet wird.

Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehenden Räumflächen von den Nachbargrundstücken bzw. Überwegen anpassen.

(6) Rinnsteine und Kanaleinläufe sind jederzeit schnee- und eisfrei zu halten, der Abfluss von Schmelzwasser ist zu gewährleisten.



(7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(8) Auf Geh- und Radwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen wie z. B. bei Eisregen,
- b) auf Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Als Streumaterial ist bevorzugt Sand bzw. ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Grob gekörntes Splittmaterial sollte nur im Ausnahmefall und möglichst nicht in der Nähe von Radwegen Verwendung finden.

(9) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gemäß § 4 Abs. 2 im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflichten schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahnen gekehrt werden.

§ 7

Städtischer Winterdienst

(1) Die Stadt führt als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Abstreuen der verkehrswichtigen Straßen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, gemäß des Straßenverzeichnisses der Anlage 2 dieser Satzung durch.

(2) In den Fußgängerzonen räumt und streut die Stadt mittig einen 3,00 m breiten Streifen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke halten einen unmittelbar an die Gebäude grenzenden Bereich von 1,50 m Breite von Schnee und Eis frei.

§ 8

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt Elmshorn die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr oder ihm dies zumutbar ist.

§ 9

Verletzung der Straßenreinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihr oder ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihr oder ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt oder dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



IV. Gebühren

§ 10

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(1) Die von der Stadt Elmshorn zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung und des Winterdienstes ergeben sich aus den, dieser Satzung als Anlagen 1 und 2, beigefügten Straßenverzeichnissen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Die Stadt Elmshorn erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung, den Papierkorbdienst und den Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i. V. mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

Die Gebührenschuld wird in Jahresbeträgen erhoben.

Die Jahresgebühr für die Straßenreinigung ermittelt sich aus den Kosten der tatsächlich erbrachten Straßenreinigungsleistungen. Bei der maschinellen Reinigung werden neun Monate für den Zeitraum März bis November jeden Jahres zuzüglich Kosten einer jeweils 1 x monatlichen Reinigung im Dezember, Januar und Februar jeden Jahres zu Grunde gelegt, eine tägliche Reinigung in Fußgängerzonen wird ganzjährig veranlagt.

Vor Ermittlung der gebührenfähigen Kosten für den Papierkorbdienst wird ein 10 %-iger Vorwegabzug vorgenommen, um geringfügige Veränderungen in der Zahl und Zurechnung der der Straßenreinigung dienenden Papierkörbe pauschal auszugleichen.

(3) Die nach Abs. 2 erhobenen Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 7 KAG).

§ 11

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldnerin oder Schuldner der Grundsteuer für das anliegende oder das durch die Straße erschlossene Grundstück ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen und Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Hafenanlagen.

Diese Straßenreinigungskosten sowie die Papierkorbdienste in den nicht in Anlage 1 aufgeführten Straßen sind in dem von der Stadt zu tragenden Kostenanteil von 20 v. H. der Straßenreinigungskosten enthalten.

(4) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist.

Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 12

Gebührentarif

(1) Bemessungsmaßstab für die Straßenreinigung sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen, die sich aus der Anlage der Satzung in ihrer jeweilig gültigen Fassung ergibt.

(2) Als Straßenfrontlänge gelten

a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:



die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
jedoch bei Hausgruppen mit mindestens drei aneinandergereihten Gebäuden an einem Wohnweg:
die Frontlänge des Gebäudes am Wohnweg.

- b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:
2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die durch zwei oder mehrere von der Straßenreinigung erfasste Straßen erschlossen sind, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit 3/4 angerechnet.

Die nicht erhobene Gebühr für 1/4 jeder Straßenfrontlänge ist von der Stadt mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten von 20 v. H. (§ 6 Abs. 2) abgegolten.

(5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

bei wöchentlich einmaliger Reinigung der Fahrbahn 1,15 €

bei wöchentlich zweimaliger Reinigung der Fahrbahn 2,30 €

bei täglicher Reinigung der Fußgängerzonen „Ladenstraße“ (Königstraße 20 tlw., 22 tlw. und 22 a - b), „Drückhammers Gang“ (Königstraße 34 tlw., 36 tlw., 34 a, 36 a und Flurstück 12/3 der Flur 44) und Verbindungsweg zwischen Holstenstraße und Holstenplatz 6,05 €

bei täglicher Reinigung in den sonstigen Fußgängerzonen (Fußgängerstraßen und -plätze) 18,15 €

(6) Die jährliche Gebühr für den Winterdienst beträgt in den in Anlage 2 der Satzung aufgeführten Straßen je Meter Straßenfrontlänge 0,57 €

(7) Die Kosten der Papierkorbdienste werden mit je Meter Straßenfrontlänge der Straßenreinigung zugerechnet und als Aufschlag jeweils zusätzlich mit den unter Abs. 5 festgesetzten Gebühren veranlagt. 0,93 €

§ 13

Unterbrechung der Straßenreinigung

Wird das Reinigen unterbrochen (z. B. wegen Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten usw.) oder bleibt in Folge von Feiertagen oder Witterung (außerhalb der Winterdienst-Unterbrechung in den Monaten Dezember bis Februar) aus, so entfällt für jeden vollen Monat der Unterbrechung die Gebührenpflicht.

Eine Gebührenerstattung wird erst nach Abschluss der Maßnahme und Wiederaufnahme der Reinigung berechnet. Gemäß § 13 Abs. 1 KAG werden Erstattungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2,50 € aus Gründen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht vorgenommen.

§ 14

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss der Straße oder der Fußgängerzone an die öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnisse der Anlagen 1 und 2.

(2) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Veranlagungsbescheid, der mit anderen Abgaben verbunden sein kann. Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach



Zugang des Bescheides fällig.

(3) Die Straßenreinigungs- und / oder Winterdienstgebühr (Jahresgebühr) ist in Teilbeträgen oder in einer Summe an den für die Grundsteuer gültigen Hebeterminen oder, soweit eine Grundsteuer nicht erhoben wird, in vier Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig.

§ 15 **Härtebestimmungen**

In begründeten Härtefällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

V. Schlussvorschriften

§ 16 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht sowie zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 169) zu erheben.

(2) Die Daten dürfen aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskatastern und aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister erhoben werden.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 und 2 tritt zum 01. Januar 2012 (Ursprungsfassung), 01.01.2013 (1. Änderungssatzung), 01.01.2016 (2. Änderungssatzung), 01.01.2017 (3. Änderungssatzung) und 01.01.2019 (4.Änderung) in Kraft.

Elmshorn, 28.06.2011, 07.12.2012, 17.12.2015, 13.12.2016 und 13.12.2018

gez.

Hatje
Bürgermeister



Anlage 1

Straßenverzeichnis I

(Stand: 01.01.2019)

I. Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich

1. Achterskamp
2. Adenauerdamm
3. Adolph-Kolping-Straße
4. Agnes-Karll-Allee
5. Albert-Hirsch-Straße
6. Albert-Johannsen-Straße
7. Albert-Schweitzer-Straße zwischen Stormstraße und Liliencronstraße
8. Alma-Mahler-Weg
9. Amandastraße
10. Am Deich
11. Am Dornbusch
12. Am Eiskeller
13. Am Erlengrund
14. Am Fischteich
15. Am Fliederbusch
16. Am Friedhof
17. Am Propstenfeld zwischen Peterstraße und Passage zur Holstenstraße
18. Am Raaer Moor ohne Stichwege
19. Amselstraße
20. An der Bahn zwischen Ansgarstraße und Am Eiskeller
21. An der Kämpe
22. An der Oberau
23. An der Ost-West-Brücke
24. Anne-Frank-Straße
25. Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße
26. Ansgarstraße
27. Apenrader Straße
28. Bachstraße
29. Beethovenstraße
30. Bei der Alten Mühle
31. Bei der Alten Post
32. Bertha-von-Suttner-Straße
33. Bertolt-Brecht-Ring
34. Besenbeker Straße
35. Besenheide
36. Bettina-von-Arnim-Straße
37. Bi de Möhl
38. Bi de Schünkoppel
39. Binsenweg
40. Birkenweg
41. Bismarckstraße zwischen Beselerstraße und Gärtnerstraße
42. Blücherstraße
43. Bookhorstweg zwischen Plinkstraße und Wendehammer
44. Brahmsstraße
45. Breslauer Straße
46. Buchenweg
47. Carlo-Schmid-Weg
48. Carl-Zeiss-Straße
49. Chemnitzstraße



50. Christa-Wehling-Weg
51. Christian-Junge-Straße
52. Dachsweg
53. Daimlerstraße
54. Danziger Straße
55. Deepentwiete
56. Dethlefsenstraße
57. Diamantstraße
58. Diertgahren
59. Dietrich-Bonhoeffer-Straße
60. Dorothea-Erxleben-Straße
61. Drosselkamp
62. Dünenweg zwischen Heidmühlenweg und Kiefernweg
63. Eichenkamp
64. Eichstraße
65. Ellerndamm
66. Emil-Nolde-Straße
67. Erhardweg
68. Erich-Ollenhauer-Weg
69. Ernst-Abbe-Straße
70. Ernst-Barlach-Straße
71. Ernst-Behrens-Straße
72. Esmarchstraße
73. Falkenweg
74. Fanny-Mendelssohn-Straße
75. Ferdinand-Hanssen-Weg
76. Finaleweg
77. Finkenstiege
78. Fischerweg
79. Förstkamp
80. Franz-Marc-Straße
81. Friedensallee
82. Friedrich-Naumann-Weg
83. Fritz-Straßmann-Straße
84. Fritz-Thiedemann-Weg
85. Fröbelstraße
86. Fuchsberger Damm
87. Gerhard-Schröder-Straße
88. Gerlingweg
89. Ginsterweg ohne Stichweg
90. Godewindweg
91. Goldbekstraße
92. Gooskamp
93. Gorch-Fock-Straße
94. Gustav-Heinemann-Straße
95. Habichtweg
96. Haderslebener Straße
97. Hafenspange
98. Hafenstraße
99. Hainholter Ohr
100. Hainholz
101. Hainholzer Damm
102. Hainholzer Schulstraße
103. Hamburger Straße
104. Hamsterweg
105. Hans-Böckler-Straße
106. Hasenbusch
107. Hebbelplatz
108. Hebbelstraße



109. Hedwig-Kreutzfeld-Weg
110. Heidkamp
111. Heidmühlenweg
112. Heinrich-Böll-Straße ohne Stichweg
113. Heinrich-Hauschildt-Straße
114. Heinrich-Hertz-Straße
115. Heinrichstraße
116. Heinrich-von-Brentano-Weg
117. Heinrich-Wagner-Straße
118. Helene-Wessel-Straße
119. Hermann-Ehlers-Weg
120. Hermann-Sudermann-Allee
121. Hermelinweg
122. Heussweg
123. Hintersteig
124. Högertwiete
125. Höselweg
126. Holunderstraße ohne Straßenteil an der Bahnlinie
127. Hoyerstraße
128. Iltisweg
129. Ingeborg-Bachmann-Weg
130. Ingwer-Paulsen-Straße
131. Jahnstraße zwischen Turnstraße und Reeperbahn
132. Julius-Leber-Straße
133. Justus-von-Liebig-Straße
134. Käthe-Kollwitz-Platz
135. Käthe-Mensing-Straße ausgebauter Teil
136. Kalberhörn
137. Kaltenweide zwischen Moltkeplatz und Verkehrsinsel am Ortsausgang ohne Hausnummern
234 a - d und 236 a und b
138. Kantstraße
139. Karl-Ernst-Levy-Weg
140. Karlsbader Straße
141. Kiefernweg
142. Kielöhr
143. Kirchenstraße zwischen Schulstraße und Lönsweg
144. Kleine Gärtnerstraße
145. Kleiststraße
146. Klostersande zwischen Eichstraße und Köhnholz
147. Köhnholz bis zur Grenze der Ortsdurchfahrt
148. Köllner Chaussee
149. Kolberger Straße
150. Konrad-Struve-Straße
151. Koppeldamm
152. Kruck
153. Krückauweg
154. Krumme Straße
155. Kurt-Wagener-Straße
156. Langelohe zwischen Steindamm und Hamburger Straße
157. Langenmoor
158. Lange Straße
159. Lehmkuhlen
160. Lessingstraße
161. Lieth
162. Liethmoor ohne Stichweg
163. Liliencronstraße
164. Lindenstraße
165. Lise-Meitner-Straße
166. Lönsweg



167. Louis-Mendel-Straße
168. Louise-Schroeder-Straße
169. Lütt Bookhorstweg
170. Luise-Schenck-Weg
171. Lupinenweg
172. Maria-Dettmann-Weg
173. Marie-Curie-Straße
174. Marie-Juchacz-Straße
175. Mathilde-Röben-Straße
176. Matthias-Kahlke-Promenade zwischen Norderstraße und Catharinenstraße
177. Matthias-Kruse-Straße
178. Max-Beckmann-Platz
179. Max-Liebermann-Straße
180. Max-Planck-Straße
181. Max-Slevogt-Straße
182. Mehlbeerenweg
183. Meisenweg
184. Melkstroot
185. Memeler Straße
186. Meteorstraße
187. Mildred-Scheel-Weg
188. Mittelskamp
189. Moordamm
190. Morthorststraße
191. Mozartstraße
192. Neue Straße südlicher Teil
193. Neukoppel
194. Nibelungenring inkl. Verbindungsweg zum Wasserwerk
195. Niedermoorstraße
196. Nordender Weg
197. Norderstraße
198. Ollerlohstraße zwischen Hainholzer Damm und Achterskamp
199. Ollnsstraße zwischen Heidmühlenweg und Schönaich-Carolath-Straße
200. Op de Högt
201. Op'n Knüll
202. Osterfeld zwischen Vormstegen und Schloßstraße
203. Ostlandring
204. Ost-West-Brücke
205. Otto-Hahn-Straße
206. Pappelweg
207. Parallelstraße
208. Parkweg
209. Paul-Junge-Straße
210. Paul-Klee-Straße
211. Paul-Löbe-Weg
212. Peltzerberg
213. Peter-Kölln-Straße
214. Peter-Meyn-Straße
215. Peterstraße zwischen Königstraße und Schulstraße
216. Philosophenweg zwischen Koppeldamm und Breslauer Straße
217. Platanenweg
218. Plinkstraße zwischen Gerhard-Schröder-Straße und Lerchenstraße
219. Raboisenstraße ohne Stichwege
220. Ramskamp
221. Reeperbahn zwischen Gerberstraße und Jahnstraße
222. Rehmkestraße
223. Rehstiege
224. Reinhold-Maier-Weg
225. Rethfelder Ring
226. Rethfelder Straße asphaltierter Teil



- 227. Retinastraße
- 228. Robbenschlägerweg
- 229. Robert-Bosch-Straße
- 230. Roggenweg
- 231. Rosenstraße
- 232. Rudolf-Diesel-Straße
- 233. Rudolf-Maaßen-Weg
- 234. Saarlandhof ohne Nr. 1 - 33 unbefestigter Teil
- 235. Sandberg im Verlauf der B 431
- 236. Sandhöhe
- 237. Schanzenstraße
- 238. Schilfweg
- 239. Schloßstraße
- 240. Schlurrehm
- 241. Schönaich-Carolath-Straße
- 242. Schubertstraße
- 243. Schumacherstraße ohne Stichwege
- 244. Sibirien zwischen Gerlingweg und Wittenberger Straße
- 245. Spargelweg
- 246. Sperberweg
- 247. Stargarder Straße
- 248. Steindamm zwischen Mühlenkamp und Langeloh
- 249. Stormstraße
- 250. Straatkoppel
- 251. Strawinskystraße
- 252. Süderstraße
- 253. Teichweg
- 254. Timm-Kröger-Straße
- 255. Tondernstraße
- 256. Turnstraße zwischen Jahnstraße und Sandberg
- 257. Uferkamp ohne Stichweg
- 258. Uhlenhorst
- 259. Von-Aspern-Straße
- 260. Vordersteig
- 261. Wacholderweg
- 262. Waldweg
- 263. Walfängerstraße
- 264. Wasserstraße
- 265. Weberstraße
- 266. Weidenstraße
- 267. Werner-von-Siemens-Straße
- 268. Westerstraße
- 269. Wilhelm-Busch-Weg ohne Stichweg
- 270. Wilhelm-Eckmann-Weg
- 271. Wilhelmstraße
- 272. Zeppelinplatz
- 273. Zum Horster Graben
- 274. Zum Krückapark
- 275. Zur Heidmühle

II. Reinigung der Fahrbahn zweimal wöchentlich

- 1. Bauerweg
- 2. Berliner Straße
- 3. Feldstraße
- 4. Flamweg
- 5. Friedenstraße
- 6. Gärtnerstraße
- 7. Gerberstraße



8. Geschwister-Scholl-Straße
9. Holstenstraße
10. Jürgenstraße
11. Kirchenstraße zwischen Alter Markt und Schulstraße
12. Klostersande zwischen Wechselplatz und Eichstraße
13. Königstraße zwischen Holstenstraße und Bahndamm
14. Langeloh zwischen Mühlendamm und Steindamm
15. Mühlendamm entlang des Hauptstraßenzuges
16. Mühlenkamp
17. Mühlenstraße
18. Panjeströße
19. Probstendamm
20. Reichenstraße
21. Schauenburgerstraße
22. Schulstraße
23. Steindamm zwischen Hamburger Straße und Mühlenkamp
24. Vormstegen
25. Wedenkamp

III. Tägliche Reinigung in Fußgängerzonen

1. Alter Markt
2. Bahnhofsvorplatz
3. Bahnhofsvorplatz Ostseite
4. Damm
5. Holstenplatz inkl. Verbindungsweg zur Holstenstraße
6. Königstraße zwischen Holstenstraße und Damm inkl. „Ladenstraße“ und „Drückhammers Gang“
7. Marktstraße



Anlage 2

Straßenverzeichnis II - Winterdienst -

(Stand: 01.01.2019)

Adenauerdamm
Agnes-Karll-Allee
Amandastraße
Am Deich
Am Friedhof
Ansgarstraße
Bauerweg
Berliner Straße
Breslauer Straße
Burdiekstraße zwischen Sandberg und Besenbeker Straße
Daimlerstraße zwischen Hinterstraße und Kurt-Wagener-Straße
Danziger Straße
Eichstraße
Ellerndamm
Ernst-Abbe-Straße
Feldstraße
Flamweg
Friedensallee
Fuchsberger Damm
Gärtnerstraße
Gerberstraße
Gerlingweg
Geschwister-Scholl-Straße
Hafenspange
Hainholter Ohr
Hainholzer Damm
Hainholzer Schulstraße
Hamburger Straße
Hans-Böckler-Straße zwischen Hamburger Straße und Daimlerstraße
Hasenbusch
Hebbelplatz
Hebbelstraße
Heidmühlenweg
Heinrich-Hertz-Straße
Holstenstraße
Jahnstraße
Jürgenstraße
Julius-Leber-Straße
Kaltenweide ohne Hausnummern 234 – 234d und 236a und b
Kirchenstraße zwischen Alter Markt und Gärtnerstraße
Kleine Gärtnerstraße
Klostersande
Köhnholz bis zur Grenze der Ortsdurchfahrt
Köllner Chaussee
Königstraße
Koppeldamm
Kruck
Kurt-Wagener-Straße
Langelohe
Langenmoor
Lieth
Lindenstraße
Moltkestraße
Morthorststraße



Mühlendamm entlang des Hauptstraßenzuges
Mühlenkamp
Mühlenstraße
Norderstraße
Ollnsstraße zwischen Eichstraße und Heidmühlenweg
Ost-West-Brücke
Panjestraße
Parallelstraße
Peterstraße
Probstendamm
Ramskamp bis Ortsende
Reichenstraße
Reinhold-Jürgensen-Platz
Rethfelder Ring
Sandberg im Verlauf der B 431
Schauenburgerstraße
Schulstraße
Sibirien zwischen Gerlingweg und Wittenberger Straße
Stargarder Straße
Steindamm
Turnstraße zwischen Jahnstraße und Gerberstraße
Vormstegen
Walfängerstraße
Wasserstraße
Wedenkamp
Weidenstraße zwischen Langenmoor und Philosophenweg
Westerstraße
Wilhelmstraße
Zeppelinplatz
Zum Krückaupark
ZOB